



# Genehmigungsbescheid

vom 27.06.2024

Gz.: 53-2023-0008256

Genehmigung der Kaneka Modifiers Deutschland GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage „EP-Betrieb“ gemäß § 16 BImSchG

Errichtung und Betrieb einer katalytischen Nachverbrennung

## Inhaltsverzeichnis

1. Tenor.....	4
2. Begründung.....	6
2.1. Antrag .....	6
2.2. Art des Verfahrens .....	6
2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV .....	6
2.2.2. Einordnung nach UVPG .....	7
2.3. Einordnung nach Industrieemissionsrichtlinie .....	7
2.4. Zuständigkeiten.....	8
2.5. Ablauf des Verfahrens.....	9
2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	10
2.6.1. Grundsätzliches .....	10
2.6.2. Luftverunreinigungen.....	11
2.6.3. Gerüche .....	14
2.6.4. Lärm.....	14
2.6.5. Erschütterungen.....	16
2.6.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen.....	16
2.6.7. Abfälle .....	16
2.6.8. Energienutzung .....	17
2.6.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung .....	17
2.6.10. Anlagensicherheit.....	18
2.6.11. Boden- und Grundwasserschutz .....	18
2.6.12. Abwasser .....	19
2.6.13. Niederschlagswasser .....	19
2.6.14. Wassergefährdende Stoffe.....	19
2.6.15. Natur- und Landschaftsschutz.....	19
2.6.16. Artenschutz .....	20
2.6.17. Bauplanungsrecht .....	20
2.6.18. Bauordnungsrecht.....	20
2.6.19. Brandschutz .....	20
2.6.20. Klimaschutz.....	20
2.6.21. Arbeitsschutz .....	20
2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung .....	21
3. Nebenbestimmungen .....	22
3.1. Allgemein .....	22
3.1.1. Genehmigung vor Ort.....	22

3.1.2.	Anzeige der Inbetriebnahme .....	22
3.1.3.	Anzeige Baubeginn und Fertigstellung Kamin bei der Bundeswehr .....	22
3.2.	Luft.....	22
3.2.1.	Emissionsbegrenzungen .....	22
3.2.2.	Emissionsmessungen .....	23
3.2.3.	Messbericht.....	24
3.2.4.	Ausführung Schornstein und Messplätze .....	24
3.2.5.	Instandhaltung.....	24
3.3.	Lärm.....	24
3.3.1.	Stand der Lärminderungstechnik.....	24
3.3.2.	Anteilige Beurteilungspegel der Änderung.....	25
3.3.3.	Messtechnische Überprüfung Lärm.....	25
3.3.4.	Messbericht Lärm.....	26
3.4.	Ausgangszustandsbericht .....	26
3.4.1.	Erstellung und Vorlage bei der Behörde .....	26
3.4.2.	AZB als Teil der Genehmigung .....	26
3.4.3.	Rückführungspflicht.....	27
4.	Hinweise .....	28
4.1.	Allgemein .....	28
4.1.1.	Geltende Fassungen .....	28
4.1.2.	Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG .....	28
4.1.3.	Betriebseinstellung.....	28
5.	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten.....	29
6.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	30

## 1. Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Kaneka Modifiers Deutschland GmbH  
Brühler Straße 2  
50389 Wesseling**

auf ihren Antrag vom 20.09.2023 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

**Emulsionspolymerisationsanlage („EP-Betrieb“)  
(Nr. 4.1.8 des Anhang 1 zur 4. BImSchV)**

auf dem Betriebsgelände der Kaneka Modifiers Deutschland GmbH, Brühler Straße 2, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstücke 265, 267 und 275 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb

- einer katalytischen Abgasverbrennung mit elektrischer Beheizung als Package Unit in einem 20 Fuß-Container (Catox-Anlage),
- einer Anbindung der Catox-Anlage an die Abgassammelleitung und
- eines Kamins für das Abgas der Catox-Anlage

sowie

- an der Emissionsquelle 521 die Erhöhung der Betriebszeit auf 6.000 Stunden pro Jahr und des Abgasvolumenstroms auf 1.500 m<sup>3</sup>/h und den
- Wegfall der Emissionsquelle 563.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Gz. 53-2023-0008256 vom 25.03.2024 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

## **2. Begründung**

### **2.1. Antrag**

Die Kaneka Modifiers Deutschland GmbH betreibt auf dem Betriebsgelände in Weseling (Anschrift siehe Tenor) eine Emulsionspolymerisationsanlage zur Herstellung Acrylat-basierter Additive (EP-Betrieb). Im EP-Betrieb werden durch Emulsionspolymerisation von Methylmethacrylat und ggf. anderen Comonomeren in wässriger Phase Dispersionen von Polymethylmethacrylaten erzeugt, die anschließend in einem Sprühtrockner getrocknet werden. Die pulverförmigen Produkte werden als Schlagzähmacher, Verarbeitungshilfsmittel, Plastisole (UBS) und Bindemittel eingesetzt.

Mit Datum vom 20.09.2023 reichte die Kaneka Modifiers Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf wesentliche Änderung der Emulsionspolymerisationsanlage ein.

Die geplanten Änderungen sind im Tenor aufgeführt und umfassen insbesondere die Errichtung und den Betrieb

- einer katalytischen Abgasverbrennung mit elektrischer Beheizung als Package Unit in einem 20 Fuß-Container (Catox-Anlage),
- einer Anbindung der Catox-Anlage an die Abgassammelleitung und
- eines Kamins für das Abgas der Catox-Anlage.

Die Abgasströme des EP-Betriebs wurden bisher in der Regenerativen Thermischen Oxidation (RTO) im stillgelegten Methionin-Betrieb der Fa. Evonik behandelt. Aufgrund der beabsichtigten Stilllegung der RTO soll in der Emulsionspolymerisationsanlage eine eigene Abgasbehandlung installiert werden.

Die Produktionskapazität der Anlage beträgt nach der Änderung unverändert 26.000 Tonnen pro Jahr.

### **2.2. Art des Verfahrens**

#### **2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV**

Die Anlage ist der Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die

Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage „EP-Betrieb“ zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderung nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter die Nr. 4.1.8 im Anhang 1 der 4. BImSchV fällt. Diese Nr. ist in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet.

Die Kaneka Modifiers Deutschland GmbH hat mit der Einreichung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Vorhabens abzusehen. Nach Prüfung der Unterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage „EP-Betrieb“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Daher wurde dem Antrag stattgegeben.

### **2.2.2. Einordnung nach UVPG**

Bei der Änderung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 4.2 genanntes Vorhaben. Diese Nr. ist in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG notwendig.

In einem Genehmigungsverfahren aufgrund des § 16 Abs. 1 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 25.01.2024 im UVP-Portal des Bundes ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) öffentlich bekannt gemacht.

### **2.3. Einordnung nach Industrieemissionsrichtlinie**

Da die zu ändernde Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU). Nach

§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, ist im Rahmen dieses Änderungsvorhabens die erstmalige Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) für die gesamte Anlage gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlich (vgl. Ausführungen unter Kapitel 2.6.11).

Folgende jeweils per Durchführungsbeschluss (EU) verbindlich eingeführte BVT-Schlussfolgerungen sind für die EP-Anlage relevant:

- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30.05.2016 (CWW-BREF)
- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche vom 06.12.2022 (WGC-BREF)

Während die CWW-Schlussfolgerungen bereits durch nationales Recht umgesetzt wurden, steht eine nationale Umsetzung der WGC-Schlussfolgerungen zum Bescheiddatum noch aus. Gemäß Erlass des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2013 (Az.: V-4 – 8850.01) sind bereits im Zeitraum nach Bekanntmachung einer BVT-Schlussfolgerung und vor Bekanntmachung einer Vollzugsempfehlung bzw. Aufhebung der Bindungswirkung der TA Luft emissionsbezogene Anforderungen mindestens im Bereich der Bandbreiten der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung festzulegen. Ein Abgleich der in der TA Luft festgeschriebenen Anforderungen für das beantragte Vorhaben mit den Anforderungen der am 12.12.2022 im EU-Amtsblatt bekanntgemachten WGC-Schlussfolgerungen ergibt, dass keine von der TA Luft abweichenden emissionsbezogenen Anforderungen in diesem Bescheid festgesetzt werden müssen.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

## **2.4. Zuständigkeiten**

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

## **2.5. Ablauf des Verfahrens**

Die Kaneka Modifiers Deutschland GmbH hat am 06.10.2023 bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage „EP-Betrieb“ eingereicht. Die Unterlagen wurden im Laufe des Verfahrens mehrfach ergänzt, letztmalig am 11.03.2024.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formell vollständig war.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3.2 (Mess- und Prüfdienst)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), Fachbereich 74
- Stadt Wesseling, Bauaufsicht
- Stadt Wesseling, Planungsamt
- Stadt Wesseling, Brandschutz
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit Schreiben vom 16.05.2024 die Gelegenheit gegeben,

sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat mit E-Mail vom 10.06.2024 der Erteilung des Bescheids zugestimmt.

## **2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **2.6.1. Grundsätzliches**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Die Prüfung der o.g. Punkte bezogen auf den Antragsgegenstand wird in den folgenden Ziffern beschrieben.

## **2.6.2. Luftverunreinigungen**

### *2.6.2.1. Anwendung der TA Luft*

In der TA Luft sind keine speziellen Regelungen für Anlagen zur Herstellung von Acrylat-basierten Additiven nach Nr. 4.1.8 festgelegt, so dass die generellen Regelungen, hier insbesondere die Nummern 5.2.5 für die Emissionsbegrenzungen sowie 5.3 für die Messung und 5.5 für die Schornsteinhöhenbestimmung, Anwendung finden. Wie bereits unter 2.3 beschrieben, liegen die Grenzwerte der TA Luft innerhalb der Bandbreiten der relevanten BVT-Schlussfolgerungen. Die Festlegung der TA-Luft-konformen Werte erfüllt daher auch die Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie.

### *2.6.2.2. Emissionen aus gefassten Quellen*

In der Emulsionspolymerisationsanlage (EP-Anlage) fallen in beiden Betriebseinheiten (EP1, EP2) jeweils im Reaktionsteil (Polymerisation) und in der Trocknung insgesamt vier Abgasströme an, die vor der Abgasbehandlung in einem Abgassammler zusammengeführt werden. Der maximale Gesamt-Abgasvolumenstrom beträgt nach der Änderung unverändert 5.000 Nm<sup>3</sup>/h. Bisher findet die Behandlung in einer RTNV-Anlage (Regenerative thermische Nachverbrennung) des, mittlerweile stillgelegten, Methionin-Betriebs des benachbarten Unternehmens Evonik statt. Da diese Abgasbehandlung ebenfalls stillgelegt werden soll, ist die gegenständliche Catox-Anlage (katalytische Oxidation) als integraler Bestandteil des EP-Betriebs, aufgestellt in der Betriebseinheit EP2, geplant. Das Rohgas enthält verschiedene Kohlenwasserstoffe (max. 1.000 mg C<sub>ges</sub>/Nm<sup>3</sup>) und wird in der Catox-Anlage TA Luft-konform gereinigt. Anschließend wird die Abluft über einen Schornstein (neue Emissionsquelle EQ 695) abgeleitet.

Für solche Abluftströme gelten nach Nr. 5.2.5 der TA Luft folgende Massenströme und Massenkonzentrationen:

*Tabelle 1: Massenströme und Massenkonzentrationen nach Nr. 5.2.5 TA Luft*

Stoff	Massenstrom	Massenkonzentration
Organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff)	0,50 kg/h	20 mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe Klasse I (hier: Butylacrylat, Allylmethacrylat, Isobutylacrylat)	0,10 kg/h	20 mg/m <sup>3</sup>

Aufgrund der niedrigen Oxidationstemperatur von 300 °C werden bei der katalytischen Nachbehandlung keine Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und kein Kohlenmonoxid (CO) gebildet.

In Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 werden die beantragten Massenkonzentrationen als Emissionsgrenzwerte festgesetzt.

Für Gesamtkohlenstoff und organische Stoffe der Klasse I sind keine Bagatellmassenströme in Bezug auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen in Tabelle 7 unter Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführt. Um gemäß Nr. 4.1 Abs. 7 der TA Luft zu ermitteln, ob Immissionskenngrößen für die emittierten Stoffe zu bestimmen sind, wurden zunächst jeweils Bagatellmassenströme in Anlehnung an die Begründung der TA Luft (Bundesrats-Drucksache 767/20, Seite 466) errechnet, indem die entsprechenden S-Werte (Anhang 6) mit 10 multipliziert wurden. Für Gesamtkohlenstoff ergibt dies  $0,10 \times 10 = 1$  kg/h und für organische Stoffe der Klasse I  $0,05 \times 10 = 0,5$  kg/h. Die von der Antragstellerin jeweils angegebenen Massenströme liegen unterhalb dieser errechneten Bagatellmassenströme. Eine Bestimmung von Immissionskenngrößen scheidet damit aus.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine Schornsteinhöhenberechnung vorgelegt. Diese erfolgte auf Basis der Nr. 5.5 TA Luft in Verbindung mit der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4. Diese Berechnung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dem LANUV zur Überprüfung vorgelegt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schornsteinhöhenbestimmung nachvollziehbar und plausibel ist. Dies wird auch in der Stellungnahme des LANUV vom 25.01.2024, Az. LA74-2023-0038106, bestätigt. Die im Gutachten ermittelte Schornsteinhöhe von 33,2 m über Geländeoberkante (GOK) wird in der Nebenbestimmung 3.2.4 festgesetzt.

Beantragt werden darüber hinaus Anpassungen der Emissionssituation im Anlagenbestand. Die Big-Bag- und Sackabfüllung in der Betriebseinheit EP1 wird nicht mehr betrieben. Damit entfällt die Emissionsquelle 563. Die Big-Bag-Abfüllung in EP2 wird hingegen häufiger betrieben. Der max. Abgasvolumenstrom soll zudem an die max.

Förderleistung des Ventilators angepasst werden. Die Änderungen sind in Tabelle 2 aufgeführt.

*Tabelle 2: Änderungen der Emissionswerte im Bereich Silierung, Abfüllung, Versand*

Quelle	Häufigkeit	Abgasvolumenstrom	Stoff	Massenkonzentration	Massenstrom	Änderung
563 Big-Bag- und Sackabfüllung EP1	16 h/d → 0 h/d	2.000 m <sup>3</sup> /h → 0 m <sup>3</sup> /h	Staub	20 mg/m <sup>3</sup>	0,04 kg/h → 0 kg/h	EQ 563 entfällt
521 Big-Bag-Abfüllung EP2	2.000 h/a → 6.000 h/a	600 m <sup>3</sup> /h → 1.500 m <sup>3</sup> /h	Staub	20 mg/m <sup>3</sup>	0,012 kg/h → 0,03 kg/h	Erhöhung Betriebszeit und Abgasvolumenstrom

Insgesamt reduziert sich der Staub-Massenstrom der Anlage um 0,022 kg/h. Die bisher genehmigte max. Massenkonzentration für Gesamtstaub an der EQ 521 bleibt unberührt.

### 2.6.2.3. Messungen

Nr. 5.3.1 der TA Luft gibt vor, dass bei der Genehmigung von Anlagen die Errichtung von Messplätzen oder Probenahmestellen gefordert und näher bestimmt werden soll. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein und so beschaffen sein bzw. ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Diese Vorgaben werden in der DIN EN 15259 konkretisiert und in diesem Bescheid durch die Nebenbestimmung 3.2.4 umgesetzt.

Weiterhin sollen nach Nr. 5.3.2 TA Luft erstmalige und nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrende Einzelmessungen für alle luftverunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festzulegen sind, gefordert werden. In diesem Fall sind Begrenzungen festgelegt für Gesamtkohlenstoff und Organische Stoffe der Klasse I. Die erforderlichen Messungen sind in Nebenbestimmung 3.2.2 festgelegt. Nebenbestimmung 3.2.3 legt zudem entsprechend der TA Luft die Vorlage des Messberichts bei der Überwachungsbehörde fest.

#### 2.6.2.4. Diffuse Emissionen

Im Rahmen des Antragsgegenstands werden keine Stoffe gehandhabt, die unter die Nr. 5.2.6 der TA Luft fallen, so dass unterstellt werden kann, dass keine relevanten diffusen Emissionen auftreten.

#### 2.6.3. Gerüche

Durch den Verbrennungsprozess werden die ggf. geruchsrelevanten organischen Schadstoffe wirksam beseitigt, so dass keine zusätzlichen Geruchsemissionen entstehen.

#### 2.6.4. Lärm

Den Antragsunterlagen ist eine Schallimmissionsprognose der *ABK Institut für Immissionsschutz GmbH* vom 05.12.2023, Gutachten-Nr. B2240142-01(2)ver05122023, beigefügt. Die Prognose wurde gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) erstellt.

Die zu betrachtenden Immissionsorte im Umfeld des Chemieparks Wesseling (vgl. Tabelle 3) wurden gemäß der Genehmigungsstrategie „Zulassung von Industrieanlagen in einer Lärm-Gemengelage am Industriestandort Wesseling“ (letzter Stand: 22.01.2024) festgelegt. Zur Berücksichtigung der Standortentwicklungsinteressen der Anlagenbetreiber im Chemiepark, ebenso wie dem berechtigten Anspruch der Anwohner auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, wurden für die vorhandene Gemengelage vorläufige Immissionswerte ( $IW_{\text{vorl.}}$ ) erarbeitet, die vorübergehend (mittel- bis langfristig) einen Maßstab zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Neuanlagen und wesentlichen Änderungen von Anlagen, die der TA Lärm unterliegen, darstellen. Die vorläufigen Werte gelten bis zur Umsetzung des Standes der Technik zur Lärminderung in den Anlagen des Chemieparks, der anschließend die Festlegung geeigneter Zwischenwerte gemäß Nr. 6.7 TA Lärm ermöglicht.

*Tabelle 3: Immissionsorte (IO), Immissionsrichtwerte (IRW) und vorläufige Immissionswerte ( $IW_{\text{vorl.}}$ )*

Immissionsort	Immissionsorthöhe [m]	Immissionsrichtwerte [dB(A)] gemäß Bebauungsplan (BP) bzw. tatsächliche Nutzung (N) (Tag/Nacht)	Vorläufige Immissionswerte ( $IW_{\text{vorl.}}$ ) [dB(A)] (Tag/Nacht)
IO1: Godorfer Hauptstr. 27	5,2	55/40 (N)	55/44
IO3: Josef-Zimmermann-Str. 15 – 3. OG	7,8	50/35 (BP)	50/45
IO7: Kölner Str. 111 – 4. OG	10,5	60/45 (N/FNP)	60/45

Immissionsort	Immissionsort- höhe [m]	Immissionsricht- werte [dB(A)] gemäß Bebauungsplan (BP) bzw. tatsächliche Nutzung (N) (Tag/Nacht)	Vorläufige Im- missionswerte ( $IW_{\text{vorl.}}$ ) [dB(A)] (Tag/Nacht)
IO9: Nordstr. 84a – 2. OG	5,0	55/40 (N)	55/43
IO10: Josef-Zimmermann-Str. 5 – 4. OG	10,5	55/40 (N)	55/45
IO13: Kastanienweg 9 – 12. OG	34,0	55/40 (N)	55/45

In der Prognose wurden die Geräuschemissionen der neuen Anlagenteile ermittelt und auf dieser Grundlage eine Schallausbreitungsrechnung durchgeführt.

Relevante Schallquellen des Vorhabens sind die folgenden Anlagenteile mit entsprechenden Schalleistungspegeln  $L_w$ , die sich an Ergebnissen aus Messungen bei vergleichbaren Anlagen und akustischen Bedingungen und Herstellerangaben orientieren: Catox-Anlage in Container (96 dB(A)), Abgasleitung zum Kamin (76,7 dB(A)) und Kamin (80 dB(A)).

Für die Gesamtanlage nach ihrer Änderung wurde zunächst der Immissionsort, an dem eine Überschreitung am ehesten zu erwarten ist (maßgeblicher Immissionsort), durch Messung (Anlagenbestand) und Prognose (Änderung) bestimmt. Mit Beurteilungspegeln von 31 dB(A) werktags und 29 dB(A) nachts ist dies der Immissionsort IO 9 - Nordstraße 84a. Für diesen Immissionsort wurde die anteilige Zusatzbelastung ausgehend von den neuen Anlagenteilen ermittelt. Es ergeben sich die in Tabelle 4 und 5 dargestellten Zusatzbelastungen am maßgeblichen Immissionsort IO 9, die anteilig durch die neuen Anlagenteile nach Inbetriebnahme der Änderung verursacht werden.

*Tabelle 4: Zusatzbelastung durch die Änderung und IRW /  $IW_{\text{vorl.}}$  - tagsüber*

Immissionsort	Bezeichnung	dB(A) tagsüber (6-22 Uhr)	
		Beurteilungs- Pegel	IRW / $IW_{\text{vorl.}}$
IO 9	Nordstr. 84a – 2. OG	15	55

Tabelle 5: Zusatzbelastung durch die Änderung und  $IW_{vorl.}$  - nachts

Immissionsort	Bezeichnung	dB(A) nachts (22-6 Uhr)	
		Beurteilungs- Pegel	$IW_{vorl.}$
IO 9	Nordstr. 84a – 2. OG	15	43

Die Änderung verursacht für sich genommen Beurteilungspegel, die mindestens 25 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten (IRW) liegen. Somit sind die Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm als irrelevant einzustufen. Die Berücksichtigung der Vorbelastung ist nicht erforderlich. Festgesetzt werden in Nebenbestimmung Nr. 3.3.2 für alle Immissionsorte jeweils 20 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 TA Lärm, die durch die neuen Anlagenteile einzuhalten sind. Nebenbestimmung Nr. 3.3.3 schreibt die messtechnische Überprüfung dieser Werte vor.

Einzelne kurzzeitige Geräuschereignisse, die den insgesamt zulässigen Richtwert am Tag um mehr als 30 dB(A) sowie in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind aufgrund der geringen anteiligen Immissionspegel der Anlage sowie der kontinuierlichen Betriebsweise nicht zu erwarten. Mit tieffrequenten Geräuschen ist aus dem Betrieb der Anlage ebenfalls nicht zu rechnen.

#### 2.6.5. Erschütterungen

Im Rahmen des Vorhabens werden keine erschütterungsrelevanten Equipments errichtet oder geändert.

#### 2.6.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen

Die Anlage ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Die Beleuchtung im Bereich der Catox-Anlage erfolgt im überdachten Bereich. Die Genehmigungsbehörde kann daher davon ausgehen, dass durch die neuen Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

#### 2.6.7. Abfälle

Beim Betrieb der Catox-Anlage fallen keine Abfälle an. Die Abfallsituation in der Anlage bleibt daher unverändert.

### **2.6.8. Energienutzung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Die Technologie der katalytischen Abgasnachverbrennung wurde gegenüber der standardmäßigen thermischen Abgasnachverbrennung aufgrund ihrer Energieeffizienz ausgewählt. Folgende Merkmale bewirken den energieeffizienten Betrieb der Catox-Anlage:

- Durch den Einsatz von Katalysatoren wird die Verbrennungstemperatur deutlich von über 750 °C auf ca. 500 °C gesenkt.
- Die Catox-Anlage arbeitet in einem regenerativen Modus mit hocheffizienten Wärmeaustauschermassen. Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung beträgt 85 – 90 %.
- Wärmeverluste der Wärmeaustauschermassen werden durch entsprechende Isolation begrenzt.
- Die Catox-Anlage verfügt über Temperaturüberwachungen zur bedarfsangepassten automatischen Regelung der elektrischen Beheizung.
- Der elektrische Antrieb des Ventilators ist mit einer Drehzahlregelung ausgestattet.

### **2.6.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist in Kapitel 20.4 ausführlich dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird, insbesondere durch Restentleerung, Spülung/Reinigung, Demontage und Entsorgung (oder ggf. Verkauf) aller Apparate, Maschinen und Rohrleitungen sowie den Abriss von Gebäuden und Stahlkonstruktionen mit anschließender ordnungsgemäßer Entsorgung, falls keine Weiternutzung erfolgt.

Auf der Grundlage der Datenlage des Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB) für das Anlagengrundstück werden entsprechende Boden- und Grundwasseranalysen veranlasst und gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG, ggf. in Absprache mit der zuständigen Behörde und soweit erforderlich, Maßnahmen zur Rückführung von Boden bzw. Grundwasser in den Ausgangszustand umgesetzt.

#### **2.6.10. Anlagensicherheit**

In der Catox-Anlage wird nicht mit Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung umgegangen. Die Menge der in der EP-Anlage vorhandenen und vorgesehenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterschreitet die Mengenschwellen des Anhangs I. Die Emulsionspolymerisationsanlage fällt damit auch nach der Änderung nicht unter die Anforderungen der Störfall-Verordnung. Ein Sicherheitsbericht oder eine Betrachtung von Achtungsabständen sind daher nicht erforderlich.

Für die Catox-Anlage wurde eine HAZOP-Analyse zur systematischen Ermittlung potentieller Gefahrenquellen, zum Abschätzen der Auswirkungen und zur Darstellung möglicher Gegenmaßnahmen durchgeführt. Angaben hierzu finden sich in Kapitel 9 der Antragsunterlagen.

#### **2.6.11. Boden- und Grundwasserschutz**

Im Rahmen der Anlagenänderung werden keine Equipments mit wassergefährdenden Stoffen errichtet oder verändert.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie (IED) 2010/75/EU fällt, ist die erstmalige Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) für die gesamte Anlage gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlich.

Den Antragsunterlagen ist ein AZB-Konzept (Relevanzprüfung und Untersuchungskonzept) der *Sakosta GmbH*, Projekt-Nr. 23DU00056-1, beigelegt. Das AZB-Konzept wurde von der Bezirksregierung Köln geprüft. Die vorgenannte Fassung ist geeignet, einen AZB des Bodens und Grundwassers zu erstellen, der den Ausgangszustand vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage hinreichend darstellt.

Gemäß § 7 Abs.1 S. 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a des BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Nebenbestimmung Nr. 3.4.1 stellt daher sicher, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei der zuständigen Behörde eingereicht wird. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV ist der AZB ein notwendiger Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Die Beifügung zum Genehmigungsbescheid wird durch Nebenbestimmung Nr. 3.4.2 sichergestellt. Nebenbestimmung Nr. 3.4.3 trifft Konkretisierungen zur Pflicht der Rückführung in den Ausgangszustand gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissionsrichtlinie (IED) fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Da im Rahmen des Antragsgegenstandes keine rgS betroffen sind, wäre eine Festlegung im Rahmen dieses Bescheides als unverhältnismäßige, über den Antragsgegenstand hinausgehende Regelung zu betrachten. Ein Verzicht auf Regelungen zur Überwachung für einen solchen Fall wird auch in der Arbeitshilfe der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Fassung vom 21.02.2020, unter Ziffer 2.4 gefordert. Dementsprechend werden im Rahmen dieses Verfahrens keine Anforderungen festgelegt.

#### **2.6.12. Abwasser**

Durch die beantragte Änderung fällt kein zusätzliches Abwasser an.

#### **2.6.13. Niederschlagswasser**

Es werden keine neuen Flächen versiegelt und keine neuen Dachflächen errichtet. Die Anlage wird in einem Bestandsgebäude aufgestellt.

#### **2.6.14. Wassergefährdende Stoffe**

Im Bereich der neuen Catox-Anlage wird nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

#### **2.6.15. Natur- und Landschaftsschutz**

Das Änderungsvorhaben verursacht verfahrens- und lagebedingt keine für FFH- und sonstige Schutzgebiete relevante Immissionen. Alle Änderungen betreffen bereits versiegelte Bereiche im bestehenden Werksgelände. Auch optische Beeinträchtigungen

sind nicht gegeben, da alle Änderungen innerhalb des bestehenden Werksgeländes stattfinden und keine auffälligen baulichen Änderungen stattfinden.

#### **2.6.16. Artenschutz**

Alle Maßnahmen finden auf dem bestehenden, seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände statt. Mit den beantragten Änderungen sind keine Abrissarbeiten verbunden. Eine Auswirkung auf den Artenschutz ist daher nicht zu besorgen.

#### **2.6.17. Bauplanungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 20.12.2023 hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling stellt den Bereich als „gewerbliche Baufläche“ dar. Ein Vorhaben nach § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Da die Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet entspricht, ist das Vorhaben allgemein zulässig, das beantragte Vorhaben fügt sich in die Umgebung ein.

#### **2.6.18. Bauordnungsrecht**

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling hat in ihrer Stellungnahme vom 11.01.2024 (Az.: 601-730-23-01) abschließend festgestellt, dass keine baugenehmigungspflichtigen Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage.

#### **2.6.19. Brandschutz**

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 20.12.2023 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen.

#### **2.6.20. Klimaschutz**

Die Belange des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) werden von den beantragten Änderungen nicht berührt.

#### **2.6.21. Arbeitsschutz**

Seitens des zuständigen Dezernats 55 der Bezirksregierung Köln wurde der Antrag bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes geprüft. Mit Stellungnahme vom

11.01.2024 (Az. 55.91.16.03.07-G-5-24-Ket) teilte das Dezernat 55 mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen.

## **2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung**

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung. Eine Abwägung erfolgt nicht. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1. Allgemein

##### 3.1.1. Genehmigung vor Ort

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift (hierzu zählt auch eine nicht bearbeitbare elektronische Ausfertigung) ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter Zugriff auf die Urkunde oder Abschrift haben.

##### 3.1.2. Anzeige der Inbetriebnahme

Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Probetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die vorzeitig zugelassenen Anlagenänderungen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit in Betrieb genommen werden.

Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

##### 3.1.3. Anzeige Baubeginn und Fertigstellung Kamin bei der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-1951-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

#### 3.2. Luft

##### 3.2.1. Emissionsbegrenzungen

An der Emissionsquelle 695 sind die folgenden Emissionsbegrenzungen einzuhalten:

Stoffe	Massenkonzentration
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Nr. 5.2.5 Abs. 1 TA Luft)	20 mg/m <sup>3</sup>
Butylacrylat (organische Stoffe, Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft)	Insgesamt nicht mehr als 20 mg/m <sup>3</sup>
Allylmethacrylat (organische Stoffe, Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft)	
Isobutylacrylat (organische Stoffe, Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft)	

Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Massenkonzentrationsbegrenzung von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft mit der Maßgabe, dass bei Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegten Konzentrationen nicht überschreitet.

### **3.2.2. Emissionsmessungen**

#### *3.2.2.1. Grundsätzliches*

Innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in Nr. 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Anforderungen in Nr. 3.2.1 sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Die Emissionsbegrenzungen in Nr. 3.2.1 sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Für den Fall, dass bei allen Einzelmessungen die Messergebnisse abzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind, ist die mit der Messung beauftragte Stelle nach § 29b BImSchG zu beauftragen, eine Überprüfung vorzunehmen und im Messbericht zu dokumentieren, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht.

Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) und für kontinuierliche Messverfahren auf Grundlage der Vorgaben der zugrundeliegenden Norm bzw. Richtlinie erfolgen.

#### *3.2.2.2. Wiederkehrende Messungen*

Die Messungen sind wiederkehrend spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Messung durchführen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nummern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

### **3.2.3. Messbericht**

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Erlasse, insbesondere des Anhangs A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen. Im Messbericht müssen insbesondere die Betriebsbedingungen angegeben sein, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, wie z.B. die Anlagenauslastung.

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf elektronischem Weg als PDF-Datei (E-Mail: [poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)) spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen zuzusenden.

### **3.2.4. Ausführung Schornstein und Messplätze**

Der Schornstein ist mit einer Höhe von mindestens 33,2 Metern über Geländeoberkante zu errichten.

Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Messplätze und Probenahmestellen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft festzulegen und einzurichten.

### **3.2.5. Instandhaltung**

Die Abgasreinigungsanlage ist gemäß Herstellervorgaben instand zu halten. Das Ergebnis der Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ist – unter Datums- und Namensangabe der mit den Arbeiten betrauten Personen – zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens bis drei Jahre nach der letzten Aufzeichnung am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **3.3. Lärm**

### **3.3.1. Stand der Lärminderungstechnik**

Bei den beantragten Änderungen der Anlage „EP-Betrieb“ ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.

### 3.3.2. Anteilige Beurteilungspegel der Änderung

Die geänderten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen ausgehende Lärm nach Durchführung der Änderungen an nachfolgend genannten Immissionsorten folgende anteilige Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsort	Bezeichnung	Immissionsorthöhe in m	Anteiliger Beurteilungspegel [dB(A)] der neuen Anlagenteile	
			Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
IO 1	Godorfer Hauptstr. 27	5,2	35	20
IO 3	Josef-Zimmermann-Str. 15 – 3. OG	7,8	30	15
IO 7	Kölner Str. 111 – 4. OG	10,5	40	25
IO 9	Nordstr. 84a – 2. OG	5,0	35	20
IO 10	Josef-Zimmermann-Str. 5 – 4. OG	10,5	35	20
IO 13	Kastanienweg 9 – 12. OG	34,0	35	20

### 3.3.3. Messtechnische Überprüfung Lärm

Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.3.2 aufgeführten Werte durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Satz 2 und 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

### **3.3.4. Messbericht Lärm**

Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 3.3.3 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.3 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der Schallimmissionsprognose der *ABK Institut für Immissionsschutz GmbH* vom 05.12.2023, Gutachten-Nr. B2240142-01(2)ver05122023, prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.3 festgestellten Werten durchzuführen.

## **3.4. Ausgangszustandsbericht**

### **3.4.1. Erstellung und Vorlage bei der Behörde**

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist auf der Grundlage des mit den Dezernaten 52 und 53 der Bezirksregierung Köln abgestimmten AZB-Konzepts (Sakosta GmbH, Projekt-Nr. 23DU00056-1) zu erstellen und bis zur Inbetriebnahme der Anlagenänderung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 vorzulegen.

Bei der Erstellung sind folgende Randbedingungen zu beachten:

Der Ausbau der geplanten Grundwassermessstellen hat unter Beachtung einschlägiger Regelwerke (z.B. DVGW Regelwerk W 121 „Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen“) zu erfolgen. Die Ausbaupläne einschließlich Schichtenverzeichnis sind in den AZB aufzunehmen.

Die Probenahme des Grundwassers ist von sach- und fachkundigen Probenehmern durchzuführen und darf erst erfolgen, wenn die Grundwasserprobe hinsichtlich der Vorortparameter (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotenzial, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung (DVGW W 112)) konstante Messwerte liefert. Die Vorortparameter sind in einem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

In Verbindung mit der Probenahme an den Grundwassermessstellen sind auch die Grundwasserspiegelhöhen zu messen und nachfolgend die Grundwasserfließrichtungen zu ermitteln. Die hieraus zu konstruierenden Grundwassergleichenpläne müssen Bestandteil des AZB sein.

### **3.4.2. AZB als Teil der Genehmigung**

Der von der Bezirksregierung Köln gebilligte Ausgangszustandsbericht ist zu dem mit den Antragsunterlagen verbundenen Genehmigungsbescheid zu nehmen.

### **3.4.3. Rückführungspflicht**

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient als Maßstab für die Rückführungspflicht des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

## **4. Hinweise**

### **4.1. Allgemein**

#### **4.1.1. Geltende Fassungen**

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

#### **4.1.2. Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG**

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

#### **4.1.3. Betriebseinstellung**

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten**

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Köln, den 27.06.2024

Im Auftrag

gez. Wiemann